Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Basthorst

	zur
	erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
X	Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 13.01.2015

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Basthorst Gemeindekennziffer: 01053007 Ansprechpartner: Frau Zerbin

Adresse: Gemeinde Basthorst über das Amt Schwarzenbek-Land,

Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek

Telefon: 04151/842232

E-Mail: a.zerbin@amt-schwarzenbek-land.de Internetadresse: www.amt-schwarzenbek-land.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Informationen zu den Hauptverkehrsstraßen, wie die Längen der kartieren Strecken sind bei "Städte und Gemeinden" unter <u>www.laerm.schleswig-holstein.de</u> zu finden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BlmSchG² .

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBL I 1421

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

$L_{DEN} dB(A)$	Belastete Menschen
52.1	
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	0

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	0

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	2,488		0	0
über 65	0,581	0	0	0
über 75	0,152	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Basthorst sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Basthorst wurden auf Grundlage der Lärmkartierungen 2007, 2012 und 2017 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Keine.		
2.			
3.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Es werden keine Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen und der Schutz ruhiger Gebiete ausreichend gewährleistet ist.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden zurzeit keine Gebiete festgesetzt.

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtbeachtung ist dieses entsprechend zu begründen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Entfällt.			

4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans
4.1	Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der <u>Mitwirkung</u> der Öffentlichkeit am 31.05.2019
4.2	Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner vom 11.06. bis 12.07.2019 Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme
4.3	Formen der öffentlichen Mitwirkung
	Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 12.03.2019
	Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit
4.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit
	Keine Einwände
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)
5.1	Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans €
5.2	Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen € (geschätzte Gesamtsumme)
5.3	Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung beschlossen

am: 17.09.2019

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am: 30.10.2019

Link zum Aktionsplan im Internet:

www.laerm.schleswig-holstein.de www.amt-schwarzenbek-land.de

Basthorst, den 30.10.2019

gez. Zernig	Siegel
Bürgermeister/in	

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Über- schreitung straßenverkehrs- rechtliche Lärmschutz- maßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärm- sanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neu- bau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BlmSchG, deren Einhaltung sichergestellt wer- den soll ⁷	
Nutzung	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kernge- biete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBI. I S. 2550) zu beachten.

6/6

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)